

Promotionsordnung (PhD in Arts) des Fachbereichs Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 27. Juli 2026

Auf Grund des § 117 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 92), wird für den Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Promotionsordnung zur Erlangung des Grades Doctor of Philosophy in Arts (PhD in Arts) für ein praktisch-gestalterisches Forschungsprojekt mit schriftlich-reflektierendem Anteil (i.F. PhD-Arbeit) auf dem Gebiet des Designs erlassen.

§ 1 Doktorgrade

(1) Der Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle verleiht aufgrund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad „Doctor of Philosophy in Arts“ (PhD in Arts) nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

§ 2 Promotionsausschuss (PhD in Arts)

(1) Die Durchführung einer Promotion aufgrund dieser Ordnung obliegt dem Promotionsausschuss (PhD in Arts) des Fachbereichs Design.

(2) Der Promotionsausschuss (PhD in Arts) besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Professor*innen und einem Mitglied der Gruppe des akademischen Mittelbaus mit beratender Stimme. Von den fünf Mitgliedern

der Gruppe der Professor*innen müssen vier aus dem Fachbereich Design sein, wobei mindestens drei Professor*innen ein gestalterisches Fach vertreten müssen und ein*e Professor*in ein wissenschaftliches Fach vertreten muss. Ein weiteres Mitglied kann aus dem Fachbereich Kunst oder gegebenenfalls einer anderen Hochschule sein. Die Mitglieder des Promotionsausschusses (PhD in Arts) wählen eine*n Vorsitzende*n, der*die Professor*in im Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle sein muss.

3) Der Promotionsausschuss (PhD in Arts) ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind und die Mehrheit der Professor*innen sichergestellt ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein in der Regel überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium (Master, Diplom) in einem gestalterischen Studiengang voraus. Der Abschluss wird nachgewiesen durch Diplom- oder Magisterprüfung oder einen Masterabschluss. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss (PhD in Arts). Von Bewerber*innen, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gegenüber dem Promotionsausschuss (PhD in Arts) nachzuweisen.

2) Der Promotionsausschuss (PhD in Arts) kann auf Antrag besonders befähigte und geeignete Absolvent*innen anderer Studiengänge zum Promotionsverfahren zulassen. Diese müssen in geeigneter Form nachweisen, dass sie die Befähigung zur gestalterisch-forschenden Arbeit besitzen. Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a) ein Gutachten eines*einer Professor*in der Hochschule, an welcher die*der Bewerber*in den Abschluss erworben hat, das ihre bzw. seine besondere Befähigung bestätigt oder
- b) ein Gutachten eines*einer Professor*in der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, das die besondere Befähigung der*des Bewerber*in bestätigt.

((3) Die Zulassung kann von der Auflage abhängig gemacht werden, zusätzliche Ergänzungsleistungen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle oder an einer kooperierenden Hochschule, und zwar in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an vom Promotionsausschuss (PhD in Arts) bestimmten Lehrveranstaltungen, nachzuweisen.

(4) Bewerber*innen, die bereits den Grad eines Doctor of Philosophy in Arts (PhD in Arts) an einer deutschen Universität erworben haben oder die sich in einem Promotionsverfahren zur Erlangung des Grades eines PhD in Arts befinden oder die sich bereits mehr als einmal erfolglos einem solchen Promotionsverfahren an einer deutschen Universität unterzogen haben, werden in der Regel nicht zu einem weiteren Promotionsverfahren zugelassen. Ein*Eine Bewerber*in, die*der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf einen neuen Antrag nicht früher als ein Jahr seit dem Abschluss des vorangegangenen Promotionsverfahrens stellen. Über entsprechende Anträge entscheidet der zuständige Promotionsausschuss (PhD).

§ 4 Annahme als Doktorand*in

(1) Ein*e Bewerber*in, die*der die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 3 erfüllt und die Anfertigung einer PhD-Arbeit beabsichtigt, muss beim Fachbereich Design vor der Zulassung zum Promotionsverfahren die Annahme als Doktorand*in schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das Thema der geplanten PhD-Arbeit anzugeben und die Bereitschaft zweier Professor*innen (im Sinne von § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA) zur fachlichen Betreuung der PhD-Arbeit im Tandem durch Unterzeichnung einer Betreuungsvereinbarung zu bestätigen. Die bzw. der erste Betreuer*in muss Professor*in des Fachbereichs Design an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle sein. Die bzw. der zweite Betreuer*in kann auch Professor*in außerhalb des FB Design sein. In der Regel sollte ein*e Betreuer*in aus dem praktischen Feld und eine aus dem wissenschaftlichen Feld sein. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss (PhD).

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand*in ist unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage) schriftlich an den*die Dekan*in des Fachbereichs Design zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- a) Thema und Exposé (zehn Normseiten) über die PhD-Arbeit inkl. ausgewählter Literatur, Zeit- und Arbeitsplan und gestalterischer Referenzen;
- b) Angabe des*der Betreuer*in der PhD-Arbeit;
- c) Kopien aller Zeugnisse über die erreichten Studien-

abschlüsse (mit Vorlage der Originale, die Kopien verbleiben an der Hochschule);

- d) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der*die Bewerber*in sich bereits an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen bzw. als Doktorand*in beworben hat;
- e) eine Erklärung des*der Bewerber*in über bestehende Vorstrafen und anhängige Ermittlungsverfahren.

(3) Der*Die Bewerber*in bzw. der Bewerber erhält von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses (PhD) eine Bestätigung über die Annahme als Doktorand*in. Diese Bestätigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die PhD-Arbeit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren vorgelegt wird. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.

(4) Mit der Annahme als Doktorand*in wird durch den Fachbereich die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, den*die Doktorand*in bei der Erstellung der PhD-Arbeit zu betreuen und diese nach Fertigstellung zu begutachten. Darüber hinaus wird durch die Annahme als Doktorand*in förmlich festgestellt, dass der*die Doktorand*in nach Fertigstellung ihrer bzw. seiner PhD-Arbeit zum Promotionsverfahren zugelassen wird, wenn sie bzw. er die in § 5 genannten Unterlagen vorlegt. Im Falle der Festlegung fachbezogener Auflagen erfolgt die Annahme als Promovend*in unter Vorbehalt, solange die Auflagen nicht erfüllt sind. Die Betreuung der Doktorand*in regelt eine Betreuungsvereinbarung.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach § 3 und § 4 entsprechend. Soweit eine Annahme als Doktorand*in bereits erfolgt ist, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei dem*der Dekan*in des Fachbereichs zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Name
2. Titel und Abstract
3. Namen der Betreuer*innen;
4. die Definition des/der Abgabe- und Präsentations-Format(e) der abgeschlossenen PhD-Arbeit. Die Kriterien der Kommunizierbarkeit, Publizierbarkeit, Intersubjektivität, Nachvollziehbarkeit, Dokumentierbarkeit und Archivierbarkeit müssen erfüllt sein;

5. eine Erklärung an Eides Statt darüber, dass der*die Doktorand*in die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
6. eine Erklärung, ob der*die Doktorand*in schon vergebliche Promotionsversuche unternommen hat und ob die PhD-Arbeit in der gegenwärtigen bzw. in einer anderen Fassung bereits einem anderen Fachbereich vorgelegen hat;
7. gegebenenfalls Nachweis über Ergänzungsleistungen;
8. eine Erklärung des*der Doktorand*in über bestehende Vorstrafen und anhängige Ermittlungsverfahren;
9. die Bestätigung der Annahme als Doktorand*in gemäß § 4.

Dem Antrag können Vorschläge für Gutachter*innen und für das Wahlmitglied der Prüfungskommission angefügt werden. Der Promotionsausschuss gewährleistet die Unbefangenheit der vorgeschlagenen Mitglieder und behält sich Änderungen vor.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses (PhD) stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt und die Antragsunterlagen vollständig sind. In diesem Fall eröffnet sie*er das Promotionsverfahren und teilt dies dem*der Promovend*in schriftlich mit.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und § 5 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung wird dem*der Doktorand*in schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Die Hochschule kann bestimmen, dass ein erneuter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nur mit bestimmten Maßgaben und nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist gestellt werden kann.

§ 7 PhD-Arbeit

(1) Die PhD-Arbeit muss die Befähigung des*der Promovend*in zu selbständiger gestalterischer Forschung und angemessener Darstellung erkennen lassen. Ihr Erkenntnisgehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen.

(2) Gestalterische Ergebnisse der PhD-Arbeit müssen

originär, transparent, nachvollziehbar und auch zu einem späteren Zeitpunkt kommunizierbar, kritisierbar und abrufbar sein. Es muss ein klarer Zusammenhang zwischen den Forschungsfragen und den angewandten Methoden erkennbar sein.

(3) Die praktisch-gestalterischen Ergebnisse umfassen beispielsweise analoge oder digitale Medien, Anwendungen, Objekte, Modelle, Prototypen, praktische Versuchsergebnisse und Vergleichbares. Die praktisch-gestalterischen Anteile der Arbeit sollen den Kenntnisstand und das Selbstverständnis der Designdisziplin vertiefen, erweitern und/oder diesem widersprechen und ihn erneuern.

(4) Der schriftlich-reflektierende Anteil dient dazu, die praktisch-gestalterischen Ergebnisse und das Vorgehen zu kontextualisieren, zu reflektieren und nachvollziehbar zu machen. In ihm werden u. a. der aktuelle Forschungsstand des Designfeldes und relevanter theoretischer Felder dargestellt und in Relation zur eigenen Forschungsfrage gesetzt, die Problem- und Fragestellung hergeleitet, die angewandten Methoden und Vorgehensweisen erklärt und kritisch reflektiert, sowie die durch den praktischen Prozess gewonnenen Erkenntnisse dokumentiert, verbalisiert und diskutiert.

(5) Eine Abhandlung, welche der*die Promovend*in in einer anderen akademischen oder staatlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als PhD-Arbeit anerkannt werden, sie kann jedoch einen Bestandteil der PhD-Arbeit bilden. Eine bereits veröffentlichte Arbeit kann nicht als PhD-Arbeit eingereicht werden.

(6) Die PhD-Arbeit soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Sofern der Promotionsausschuss (PhD) bei der Annahme des*der Promovend*in keine Einschränkung vornimmt, kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst sein. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss (PhD) eine andere Sprache zulassen. Wenn die PhD-Arbeit nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache (vier Normseiten) enthalten.

(7) Das Titelblatt der PhD-Arbeit ist einheitlich gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster zu gestalten.

(8) Die PhD-Arbeit muss selbständig verfasst sein; eine über die übliche Betreuung durch eine*n Professor*in oder eine rein sprachliche Korrektur hinausgehende Mitwirkung Dritter ist unzulässig.

§ 8 Bestellung der Gutachter*innen der PhD-Arbeit

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss (PhD) die Begutachtung der eingereichten PhD-Arbeit und bestellt hierfür Gutachter*innen. Der Promotionsausschuss (PhD) kann bei der Bestellung der Gutachter*innen von dem Vorschlag des*der Promovend*in abweichen.

(2) Die PhD-Arbeit wird von mindestens zwei Gutachter*innen bewertet. Als Erstgutachter*in ist grundsätzlich der*die Betreuer*in der PhD-Arbeit zu bestellen. Zweitgutachter*in kann eine Professor*in des Fachbereichs Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle sein oder ein*eine thematisch profilierte*r Professor*in, welche*welcher in dem Themengebiet des Promotionsvorhabens ausgewiesen ist, bestellt werden.

§ 9 Bewertung der PhD-Arbeit

(1) Die praktische Arbeit muss zugänglich und begutachtbar sein. Das Format muss jeweils mit den Gutachter*innen abgesprochen werden.

(2) Jede*jeder Gutachter*in legt dem Promotionsausschuss (PhD) innerhalb einer Frist von vier Monaten ein begründetes, unabhängiges schriftliches Gutachten über die PhD-Arbeit vor, in dem sie*er die Annahme oder Ablehnung der PhD-Arbeit vorschlägt. Falls ein*eine Gutachter*in für die Publikation der Arbeit Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich hält, kann sie*er in ihrem*seinem Gutachten entsprechende Auflagen vorschlagen.

(3) Die Empfehlung zur Annahme ist mit einer Bewertung (Note) gemäß den folgenden vier Notennstufen zu verbinden:

- | | |
|--|--------------|
| a) mit Auszeichnung (summa cum laude): | 1,0 |
| b) sehr gut (magna cum laude): | 1,5 |
| c) gut (cum laude): | 2,0 oder 2,5 |
| d) genügend (rite): | 3,0 oder 3,5 |

Die Ablehnung der PhD-Arbeit wird mit folgender Notennstufe bewertet:

- | | |
|-------------------------------|-----|
| e) ungenügend (non sufficit): | 4,0 |
|-------------------------------|-----|

(4) Bei herausragenden gestalterisch-forschenden Leistungen soll die PhD-Arbeit mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet werden.

(5) Wird in einem der Gutachten die Ablehnung der PhD-Arbeit empfohlen, so wird vom Promotionsaus-

schuss (PhD) ein*e weitere*r Gutachter*in bestellt. Bei mehr als einem ablehnenden Gutachten wird auf die Bestellung weiterer Gutachter*innen verzichtet.

(6) Sobald das letzte Gutachten eingetroffen ist, gibt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses (PhD) den Professor*innen und allen anderen promovierten Mitgliedern des Fachbereichs Design bekannt, dass die PhD-Arbeit und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Beurteilung der PhD-Arbeit erheben. Der Promotionsausschuss (PhD) kann diese Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückweisen oder einen oder mehrere weitere Gutachter*innen bestellen.

(7) Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss (PhD) über die Annahme oder Ablehnung der PhD-Arbeit. Empfehlen zwei der bestellten Gutachter*innen die Ablehnung der PhD-Arbeit, so stellt der Promotionsausschuss (PhD) die Ablehnung, andernfalls die Annahme der PhD-Arbeit fest.

(8) Bei Annahme der PhD-Arbeit wird das arithmetische Mittel der Bewertungsvorschläge aller Gutachten, gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma, als Note festgestellt. Hierbei ist die Bewertung mit folgenden Notennstufen zu verbinden:

- | | |
|--|------------|
| a) mit Auszeichnung (summa cum laude): | 1,0 |
| b) sehr gut (magna cum laude): | 1,1 – 1,75 |
| c) gut (cum laude): | 1,8 – 2,7 |
| d) genügend (rite): | 2,75 – 3,7 |
| e) ungenügend (non sufficit): | 3,75 |

(9) Falls in einem oder mehreren Gutachten gemäß Abs.1 Satz 2 Auflagen für die Veröffentlichung der PhD-Arbeit vorgeschlagen worden sind, kann der Promotionsausschuss (PhD) diese beschließen.

(10) Bei Ablehnung der PhD-Arbeit gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses (PhD) teilt dem*der Promovend*in den Beschluss über die Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mit. Die abgelehnte PhD-Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.

§ 10 Promotionskommission

(1) Nach der Annahme der PhD-Arbeit bestellt der Promotionsausschuss (PhD) eine Promotionskommission für die Durchführung der Disputation.

(2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus einem*einer Professor*in des Promotionsausschusses (PhD), der oder die ein wissenschaftliches Fach vertritt, als Vorsitzende*r, den Gutachter*innen der PhD-Arbeit sowie einem Wahlmitglied. Gutachter*innen können nicht den Vorsitz in der Promotionskommission übernehmen. Bei Verhinderung von Gutachter*innen kann der Promotionsausschuss (PhD) Vertreter*innen bestellen.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation der PhD-Arbeit wird von der Promotionskommission öffentlich durchgeführt. Der*Die Promovend*in wird von der*dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich zu der Disputation geladen. Im Einvernehmen mit des*der Promovend*in kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Die Disputation wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Auf begründeten Antrag kann die Promotionskommission eine andere Sprache zulassen.

(3) Innerhalb der Ladungsfrist werden dem*der Promovend*in die Gutachten zur PhD-Arbeit vom Dekanat des Fachbereichs zugänglich gemacht.

(4) In der Disputation stellt der*die Promovend*in die schriftlichen und praktischen Anteile der PhD-Arbeit in angemessener Form vor:

– in einem 30-minütigen Vortrag ist die PhD-Arbeit im Kontext der jeweils spezifischen Designdiskurse zu reflektieren und einzuordnen, zu den Gutachten Stellung zu beziehen und der Erkenntnisgewinn und die Methoden vorzustellen.

– in einer 30-minütigen Ausstellungsführung, Vorführung oder Demonstration sind die praktisch-gestalterischen Forschungsanteile zu präsentieren und zu erläutern

Im Anschluss folgt eine 30-minütige Diskussion, in der der*die Promovend*in befragt wird.

(5) Im Anschluss an den Vortrag findet eine Aussprache statt, die bis zu einer Stunde dauert. Sie soll sich

auf Themen und Methoden im Zusammenhang mit der PhD-Arbeit und auf grundlegende Probleme des Fachgebietes erstrecken. Die Aussprache wird von der*dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet, die*der das Rederecht einzelner Anwesender einschränken kann.

(6) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Disputation wird ein Protokoll angefertigt. Der Inhalt des Protokolls umfasst:

- a) Ort und Zeit der Disputation
- b) Name des*der Promovend*in
- c) Namen der Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses
- d) Thema und Verlauf der Disputation
- e) Einzelnoten der Gutachten für die PhD-Arbeit und für die Disputation durch die Gutachter*innen und anderen Kommissionsmitgliedern
- f) die Entscheidung des Promotionsausschusses (PhD in arts) über die Verleihung des akademischen Grades und
- g) die Gesamtnote der erbrachten Promotionsleistungen
- h) Unterschrift des*der Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses

(7) Im Anschluss an die Disputation beschließt die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Bestehen oder Nichtbestehen und die Bewertung der Disputation gemäß folgenden Notenstufen:

- | | |
|--|--------------|
| a) mit Auszeichnung (summa cum laude): | 1,0 |
| b) sehr gut (magna cum laude): | 1,5 |
| c) gut (cum laude): | 2,0 oder 2,5 |
| d) genügend (rite): | 3,0 oder 3,5 |
| e) ungenügend (non sufficit): | 4,0 |

(8) Die Disputation gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission die PhD-Arbeit mindestens mit "rite" bewertet.

§ 12 Wiederholung der Disputation

(1) Wurde die Disputation nicht bestanden, so kann der*die Promovend*in die Disputation nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten durchgeführt werden.

(2) Die Wiederholung der Disputation ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Disputation schriftlich beim Promotionsausschuss (PhD in arts) zu beantragen.

(3) Wird diese Frist versäumt oder wird auch die Wiederholung der Disputation als „ungenügend“ bewertet, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.

§ 13 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Wurde die Disputation mit 3,5 oder besser bewertet, stellt die Promotionskommission im Anschluss an die Bewertung der Disputation das Gesamtprädikat der Promotion fest.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note für die PhD-Arbeit (mit dem Gewicht 3) und der Bewertung der Disputation (mit dem Gewicht 1) gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma.

(3) Folgende Prädikate werden vergeben:

a) summa cum laude (mit Auszeichnung):

bei einem Mittel von 1,0

b) magna cum laude (sehr gut) cum laude (gut):

bei einem Mittel = 1,8 und < 2,8

c) rite (genügend):

bei einem Mittel = 2,8 und < 3,7.

(4) Die Promotionskommission unterrichtet den*die Promovend*in im Anschluss an die Feststellung des Gesamtprädikats über das Ergebnis des Verfahrens.

(5) Nach dem Beschluss der Promotionskommission erhält der*die Promovend*in von dem*der Dekan*in des jeweiligen Fachbereichs eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

(6) Falls von dem Promotionsausschuss (PhD in Arts) hinsichtlich der Veröffentlichung der Arbeit Auflagen gemacht wurden, werden diese dem*der Promovend*in schriftlich mitgeteilt.

(7) Zum Vollzug der Promotion (§ 16) wird eine Urkunde nach beigefügtem Muster ausgestellt, die den Titel der PhD-Arbeit, die Bewertung von PhD-Arbeit und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält und von dem*der Rektor*in und von dem*der Dekan*in des zuständigen Fachbereichs der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle unterzeichnet wird.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Tritt der*die Promovend*in nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne triftigen Grund vom Verfahren zurück, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

Versäumt der*die Promovend*in ohne triftigen Grund den Termin der Disputation, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses (PhD in Arts) unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.

(3) Hat ein*e Promovend*in die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und die Promotion versagt werden. Vor der Beschlussfassung ist der*die Promovend*in zu hören. Der Beschluss ist dem*der Promovend*in schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Werden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass sich der*die Promovend*in bei der Anfertigung der PhD-Arbeit unerlaubter Hilfe durch andere bedient hat, so ist das Verfahren durch Beschluss des Promotionsausschusses (PhD in Arts) bis zur Klärung dieser Vorwürfe auszusetzen. Vor der Beschlussfassung ist der*die Promovend*in zu hören. Der Beschluss ist dem*der Promovend*in schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Kann eine solche unerlaubte Hilfe nachgewiesen werden, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 15 Veröffentlichung der PhD-Arbeit

1) Als Abschluss des Promotionsverfahrens hat der*die Promovend*in die PhD-Arbeit zu veröffentlichen. Eventuelle Auflagen sind vor der Veröffentlichung zu erfüllen. Vor der Veröffentlichung hat der*die Promovend*in die Ausstellungs- und Druckerlaubnis durch den*die Betreuer*in der Promotion einzuholen.

2) Die PhD-Arbeit ist in Form einer Ausstellung, Vorführung oder Demonstration öffentlich zu präsentieren. Diese Präsentation schließt die gestalterisch-praktische Forschungsarbeit ein. Folgende Aspekte sind zu erfüllen:

a) Die Präsentation macht die PhD-Arbeit auf geeignete Weise zugänglich, nachvollziehbar, kritisierbar und erfahrbar.

- b) Die Präsentation findet an einem Standort der Burg Giebichenstein Kunsthochschule statt. Nach Absprache mit dem*der Betreuer*in sind andere Orte möglich.
- c) Die Präsentation soll entweder zur Jahresausstellung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle oder zu einem anderen öffentlichkeitswirksamen Zeitpunkt nach Absprache mit dem*der Betreuer*in erfolgen und durch öffentliche Führungen / Gespräche unteretzt werden.
- d) Als Auflage soll die Präsentation in geeigneter Form dokumentiert und als Anhang zum schriftlichen Teil der PhD-Arbeit mitveröffentlicht werden.
- e) Die praktischen Anteile der PhD-Arbeit müssen für die Archivierung in der Bibliothek / Archiv / Sammlung in geeigneter Form abgegeben werden. Sie müssen in mehrfacher Art und Weise wiederherstellbar sein. Dafür müssen sie in geeigneter Form dokumentiert werden, bspw. mittels Foto, Video, etc.

(3) Die PhD-Arbeit ist in schriftlicher Form zu veröffentlichen. Hierzu bestehen die folgenden zwei Möglichkeiten:

- a) Wird die PhD-Arbeit in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbständiges Druckwerk in einem Verlag veröffentlicht, sind sechs Pflichtexemplare bei der Bibliothek der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle abzugeben;
- b) Eine Veröffentlichung in elektronischer Form entsprechend den Vorschriften der Bibliothek der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ist ebenfalls zulässig.

(4) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung, die mehr als eine redaktionelle Bearbeitung darstellen, sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) wenn sie dazu dienen, die Arbeit der Weiterentwicklung des Forschungsstandes anzupassen;
- b) wenn sie die Aufnahme in eine wissenschaftliche Schriftenreihe oder Zeitschrift ermöglichen;
- c) wenn sie durch Übersetzung in eine andere Sprache die Veröffentlichung im Ausland ermöglichen.

(5) Dabei muss der wesentliche wissenschaftliche Gehalt der Arbeit unverändert bleiben. Die Abweichungen bedürfen der Genehmigung des*der Erstgutachter*in der PhD-Arbeit; diese ist der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses (PhD in Arts) zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen.

(6) Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind auf dem Titelblatt als „PhD-Arbeit zur Erlangung des Grades

Doctor of Philosophy in Arts (PhD in Arts) vorgelegt im Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“ gemäß beigefügtem Muster zu kennzeichnen; bei gedruckten selbständigen Schriften kann ein entsprechendes Siegel an die Stelle dieser Kennzeichnung treten.

(7) Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Promotionsverfahrens, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses (PhD in Arts) kann auf Antrag dem*der Promovend*in die Frist verlängern; ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden.

(8) Der Vollzug der Promotion setzt die Veröffentlichung der PhD-Arbeit und die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Fall von Abs. 2 kann durch den*die Dekan*in des Fachbereichs im Einvernehmen mit dem*der Erstgutachter*in der PhD-Arbeit ein vorzeitiger Vollzug der Promotion genehmigt werden, wenn in geeigneter Weise, z. B. durch die verbindliche Erklärung eines Verlags oder durch Vorlage der Druckfahnen, sichergestellt wird, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) Der*Die Dekan*in des Fachbereichs Design vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 13 Abs. 7), sobald die Bedingungen des § 15 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der*die Promovend*in das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

(1) Für den Entzug des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, kann der Doktorgrad durch Beschluss des Promotionsausschusses (PhD in Arts) entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde. Vor Beschlussfassung ist dem*der Inhaber*in Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Sache Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der bzw. dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Akteneinsicht

1) Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist dem*der Promovend*in innerhalb einer Frist von einem Jahr auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Promotionsakte zu gewähren.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Der Grad eines*einer Doktor*in ehrenhalber Dr. h.c. (doctor honoris causa) wird für hervorragende geistig-schöpferische Leistungen auf einem in dem Fachbereich vertretenen Fachgebiet verliehen. Für Mitglieder der eigenen Hochschule sind Ehrenpromotionen ausgeschlossen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an den*die Dekan*in des Fachbereichs gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet.

(3) Die Voraussetzungen für eine Verleihung werden von einer durch den Fachbereich Design eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die dem Fachbereich eine Beschlussvorlage zugeleitet.

(4) Aufgrund der Vorlage der Ehrenpromotionskommission beschließt der Fachbereich über die Ehrenpromotion. Dieser Vorlage müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Professor*innen, die Mitglieder des Fachbereichs sind, zustimmen.

(5) Hat der Fachbereich die Ehrenpromotion beschlossen, so hat die Ehrenpromotionskommission eine Laudatio abzufassen und dem Fachbereich zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Der Fachbereich leitet die Vorlage an den*die Rektor*in und den Senat zur Zustimmung weiter.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

(2) Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 27. Juni 2025 und des Senates vom 2. Juli 2025 sowie im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt vom 21. Juli 2026.

Halle (Saale), 27. Juli 2026
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Anlagen

1. Titelseite der PhD-Arbeit

[„Thema“]

PhD-Arbeit zur Erlangung des

Grades Doctor of Philosophy in Arts (PhD in Arts) vorgelegt im Fachbereich Design

der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

von [Name]

2. Muster der Promotionsurkunde

Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Fachbereich Design,

verleiht

auf Grund der PhD-Arbeit [„Thema“]

und der Disputation am

[Vorname Name]

geboren am in ,

den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ in Arts (PhD in Arts),

nachdem sie ihre*er seine gestalterisch-forschende Befähigung nachgewiesen hat.

Die PhD-Arbeit wurde nach einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren mit dem Prädikat [Prädikat] bewertet.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat [Prädikat] erteilt.

Halle (Saale),

Rektor*in

Dekan*in des Fachbereichs Design

3. Antrag auf Annahme als Promovend*in im Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle entsprechend § 4 der Promotionsordnung (PhD in Arts)

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion

beantrage ich hiermit meine Annahme als Promovendin bzw. Promovend

1. Name: _____
Vorname: _____
Geschlecht: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort und -land: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Wohnanschrift (ständige): _____
(PLZ, Ort, Land): _____
(Straße, Tel.-Nr. privat) _____
E-Mail-Adresse: _____
Bereits erworbene akademische Grade: _____
(welcher, wann, wo)

2. Fach/Fachgebiet der angestrebten Promotion: _____

3. a) Thema bzw. Themenbereich der geplanten PhD-Arbeit:

3. b) Beginn der Arbeit an der PhD-Arbeit:

4. Betreuende*r Professor*in:

(akad. Titel, akad. Grad, Name, Vorname, wiss. Einrichtung)

5. Kenntnisnahme und Bestätigung der Bereitschaft des*der betreuenden Professor*in:

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Antragsteller*in

Anlage

Die gemäß der Promotionsordnung (PhD in Arts) einzureichenden Unterlagen wurden vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Beauftragten des*der Dekan*in

Dem Antrag auf Annahme als Promovend*in für das Fach/Fachgebiet

4. Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens am Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle entsprechend § 6 der Promotionsordnung (PhD in Arts)

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion (PhD in Arts) beantrage ich hiermit die Zulassung zu einem Promotionsverfahren (PhD in Arts).

1. Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort und -land: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Wohnanschrift (ständige) (PLZ, Ort, Land): _____
Straße: _____
Tel.-Nr. privat: _____
E-Mail: _____
Ein Arbeitsrechtsverhältnis:
besteht z. Z. der Antragstellung mit: _____
(Betrieb/Institution, Anschrift, Tel.-Nr.)
Bereits erworbene akademische Grade: _____
(welcher, wann)

2. Fachgebiet der angestrebten Promotion

3. Thema der PhD-Arbeit:

4. Betreuende* Professor*in:

(akad. Titel, akad. Grad, Name, Vorname, wiss. Einrichtung)

5. Kenntnisnahme der*des Professor*in: _____

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht und die wissenschaftliche Arbeit an keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht zu haben.

Ort, Datum

Antragsteller*in

Die gemäß der Promotionsordnung einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Beauftragten des*der Dekan*in

Dem Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Erlangung des akademischen Grades „Doctor of Philosophy“ in Arts (PhD in Arts) für das Fachgebiet _____ wird entsprochen.

Im Fall der Zurückweisung nach § 5 PO liegen dem Schreiben an den*die Promovend*in eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei.

Ort, Datum

Vorsitzende*r des Promotionsausschusses (PhD)

wird entsprochen.

1. Die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 3 (3) PO wird nur gewährt, wenn der Nachweis über folgende Ergänzungsleistungen erbracht wird:

2. Im mündlichen Teil der Prüfung ist vor der Disputation der PhD-Arbeit eine Fachprüfung gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz der PO im Fach

erforderlich / nicht erforderlich.

3. Im Falle der Ablehnung des Antrages liegt diesem Schreiben eine gesonderte Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Dekan*in